



## 2. Elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist geplant im Zuge des Ausbaus der Telematik im Gesundheitswesen eine maschinenlesbare elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Mit Hilfe dieser Karte sollen zunehmend Daten den im Gesundheitssystem Beteiligten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Als erste verpflichtende Anwendung der eGK ist das elektronische Rezept für Arznei- und Verbandmittel vorgesehen. Damit soll künftig die bisherige papiergebundene Verordnung von Arznei- und Verbandmittel durch eine elektronische Verordnung und anschließende Abrechnung ersetzt werden. Durch elektronische Abrechnungen werden neben der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten erhebliche Rationalisierungseffekte erwartet.

Obwohl die eGK zunächst verpflichtend nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt wird, hat sich auf freiwilliger Basis die private Krankenversicherung an den Vorarbeiten zur Einführung beteiligt. In den Strukturen für die künftigen Datensteuerungen ist die private Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Auch Vertreter der Beihilfestellen sind in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Voraussetzung für eine Einbindung der Beihilfe ist die Entwicklung eines Konzepts zur Steuerung der Zugangsberechtigungen, damit es den Beihilfestellen möglich wird, Verordnungs- und Abrechnungsdaten zu Arznei- und Verbandmittel abrufen zu können. Nach einer Übergangszeit wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, auf anderen Wegen Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist eine lückenlose Erfassung aller existierenden Beihilfestellen erforderlich.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 3. Mai 2006, Az. 1 – 0374.9-01/2, alle Beihilfestellen aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten mittels eines Vordrucks bei der zuständigen Stelle zu melden. Für die kommunalen, kirchlichen und übrigen nichtstaatlichen Beihilfestellen ist der KVBW zuständige Meldestelle. Soweit Sie die Gewährung der Beihilfe an Ihre Beschäftigten auf den Versorgungsverband übertragen haben, ist eine Meldung nicht erforderlich. Mitglieder, die die Aufgaben einer Beihilfestelle selbst wahrnehmen, bitten wir, bis spätestens Ende August 2006 den Vordruck auf unserer Homepage unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) auszufüllen. Die Meldung hat keine finanzielle oder sonstige Verpflichtung zur Folge.

Für Rückfragen stehen Ihnen

zur eGK

Herr Müller  
Tel: 0721/5985-377 oder 0711/2583-377  
Fax: 0721/5985-520  
E-Mail: [j.mueller@kvbw.de](mailto:j.mueller@kvbw.de)



zur Mitgliedschaft und Beihilfeübertragung

Frau Weinmann  
Tel. 0721/5985-323 oder 0711/2583-323  
Fax: 0721/5985-111  
E-Mail: [b.weinmann@kvbw.de](mailto:b.weinmann@kvbw.de)

zur Verfügung.

Der KVBW als zuständige Beihilfestelle wird die weitere Entwicklung des Projekts eGK aktiv begleiten und die notwendigen Verfahrensanpassungen vornehmen. Sofern sich für die Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung von Aufwendungen Änderungen ergeben, werden wir unsere Mitglieder und Versorgungsempfänger selbstverständlich unterrichten.

## 3. Informationen über Änderungen des Beihilferechts

Immer wieder erreichen uns Beschwerden von Beschäftigten, dass unsere Informationen zum Beihilferecht nicht weitergegeben worden wären. Wir empfehlen dringend, den Aushang am schwarzen Brett oder die sonstige Bekanntgabe der Hinweise an Ihre Beschäftigten zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Reimold  
Direktor

Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter unter <http://www.kvbw.de/> zu abonnieren.